

Stadt Parchim

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Parchim erlässt aufgrund von §§ 5 und 14 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 GVOBl. M-V 2004, S. 205 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Parchim angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Sport- und Freizeitflächen, Kinderspielflächen und Liegewiesen einschließlich der Anlageneinrichtungen und Straßenbegleitgrün. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Keine Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz, Wald im Sinne Waldgesetz M-V und die Grünflächen im Bereich der Schulen sowie der Neue Friedhof

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden. Generell ist das Baden in Brunnenanlagen und Wasserspielen aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.).
- (5) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Anlieger nicht unzumutbar und zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr keinesfalls gestört werden.
- (6) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Zieranlagen;
 3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 4. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, insbesondere das Beschneiden von Bäumen
 5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien insbesondere das Aufstellen von Zelten und privaten Sportgeräten sowie das Nächtigen in Grünanlagen

6. das Errichten von offenen Feuerstellen
 7. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann
- (7) Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen mitzunehmen sowie auf Freizeitplätzen und Liegewiesen frei laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter sofort zu entfernen.

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,
 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
 2. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (4) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (5) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsförmn gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt, gegen die Verbote des § 2 Abs. 6 verstößt oder Anlagen unzumutbar stört (§ 2 Abs.5) oder die Anlagen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 1),
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 2) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 5),
 3. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 5. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
 6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, 29.10.2009

Rolly
Bürgermeister